

Beilage Nr. 39/2000

**ENTWURF**

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 38/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten“.

2. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen, Sonderkindergärtner/innen, Erzieher/innen an Horten, Erzieher/innen an Sonderhorten und Leiter/innen von Kindertagesheimen (§1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967). Als Anstellung im Sinn dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als Kindergärtner/in, Sonderkindergärtner/in, Erzieher/in an Horten, Erzieher/in an Sonderhorten oder Leiter/in eines Kindertagesheimes.“

3. In § 2 werden die Ausdrücke „Kindergärtnerinnen“, „Sonderkindergärtnerinnen“, „Erzieher“, „Hortlerzieherinnen“ und „Sondererzieher“ jeweils durch die Ausdrücke „Kindergärtner/innen“, „Sonderkindergärtner/innen“, „Erzieher/innen“, „Hortlerzieher/innen“ und „Sondererzieher/innen“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „vom Antragsteller nach seiner Wahl“ durch den Ausdruck „vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach seiner/ihrer Wahl“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 werden der Ausdruck „vom Antragsteller“ durch den Ausdruck „vom Antragsteller/von der Antragstellerin“ und der Ausdruck „der Antragsteller“ durch den Ausdruck „der/die Antragsteller/in“ ersetzt.
6. § 5 lautet:

**„§ 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter/innen eines Kindertagesheimes sind**

1. das Erfüllen eines fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 2,
2. eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindertagesheim, davon mindestens vier Jahre in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder und
3. die zur Führung eines Kindertagesheimes notwendigen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Personalmanagements, der Kundenbetreuung/Kundinnenbetreuung und des Beschwerdenmanagements, des Rechnungswesens, der Kassenführung, des ökologischen Beschaffungswesens sowie der zur Leitung eines Kindertagesheimes maßgeblichen Rechtsvorschriften.

(2) Dem Erfordernis des Abs. 1 Z 2 ist eine mindestens fünfjährige Praxis als Leiter/in eines Kindertagesheimes gleichzuhalten.“

7. § 6 entfällt.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Erläuterungen

**zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten geändert wird:**

### **Problem:**

1. Die unterschiedlichen Anforderungen für Leiter/innen von Kindergärten, Sonderkindergärten, Horten, Sonderhorten und von Kindertagesheimen, die sowohl als Kindergarten als auch als Hort geführt werden, sind nicht mehr zeitgemäß.
2. Der Besuch eines theoretischen Vorbereitungskurses und das Ablegen einer Leiter/innenprüfung als fachliches Anstellungserfordernis für die Leiter/innen von Kindertagesheimen wird den Erfordernissen einer an der Praxis orientierten Leiter/innenausbildung nicht mehr gerecht.

### **Ziel:**

1. Schaffung einheitlicher fachlicher Anstellungserfordernisse für alle Leiter/innen von Kindertagesheimen.
2. Entfall des Besuches eines Vorbereitungskurses und des Ablegens einer Leiter/innenprüfung als fachliches Anstellungserfordernis.

### **Inhalt:**

Neuregelung der fachlichen Anstellungserfordernisse für die Leiter/innen von Kindertagesheimen.

### **Alternative:**

Beibehaltung der bisherigen aus verwaltungsökonomischer und personalentwicklungstechnischer Sicht unbefriedigenden Regelungen.

### **Kosten:**

Für die Gemeinde Wien ergeben sich durch den Entfall der Vorbereitungskurse und der bisher notwendigen Prüfungskommission keine Einsparungen, da auf Grund des geänderten Anforderungsprofils für Leiter/innen eines Kindertagesheimes mit keiner Verminderung der Aus- und Fortbildungskosten für die Bedienstetengruppe der Kindergärtner/innen zu rechnen ist.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften ergeben sich keine Kosten.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

**Allgemeiner Teil**

Schwerpunkt des Entwurfes ist die Neuregelung der fachlichen Anstellungserfordernisse für die Leiter/innen von Kindertagesheimen, da die bestehenden Regelungen über die Anstellungserfordernisse für Leiter/innen von städtischen Kindertagesheimen in mehrfacher Hinsicht nicht mehr zeitgemäß sind. So werden derzeit differenzierte Anforderungen für die verschiedenen Abteilungen von Kindertagesheimen (Leiter/in für Kindergärten oder Kleinkinderkrippen, Leiter/in für Sonderkindergärten, Leiter/in für Horte, Leiter/in für Sonderhorte) festgelegt. Diese Differenzierung entspricht nicht mehr der realen Situation in den städtischen Kindertagesheimen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass spezialisierte Häuser mit nur einer Kategorie im Sinn des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens eher selten geworden sind. Vor allem müssen in den Kindertagesheimen je nach Bedarf jährlich Gruppen umgewandelt werden, wodurch sich auch die Struktur der Häuser laufend verändert. Durch die Fixierung auf eine Gruppentype wird aber die Möglichkeit einer nachfragegerechten Angebotserstellung wesentlich behindert. Weiters werden im Zuge der Integrationsbemühungen für behinderte Kinder vermehrt Integrationsgruppen angeboten und die reinen Sondergruppen schrittweise abgebaut. Diese Integrationsgruppen sind in den Regelbetrieb der Kindertagesheime integriert. Der Gesetzentwurf sieht daher ein einheitliches Anstellungserfordernis für die Leiter/innen von städtischen Kindertagesheimen vor (§ 5).

Darüber hinaus wird die Novelle zum Anlass genommen, den Gesetzestext den Anforderungen der sprachlichen Gleichbehandlung besser anzupassen und von überholtem Rechtsbestand zu befreien.

**Besonderer Teil**

Zu Art I Z 1 sowie Z 3 bis 5 (Gesetzstitel, §§ 2 und 4 Abs. 3 und 4):

Die vorgenommenen Änderungen dienen dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung.

Zu Art I Z 2 (§ 1):

Da sowohl Kindergärten, Sonderkindergärten, Horte und Sonderhorte unter den Begriff des Kindertagesheimes nach § 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 idGF fallen, sollen diese Begriffe durch einen Hinweis auf die letztgenannte Norm ersetzt werden, wodurch auch bereits die künftig einheitliche Regelung der fachlichen Anstellungserfordernisse für alle Leiter/innen eines Kindertagesheimes (siehe Art. I Z 6 des Entwurfes) zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu Art I Z 6 (§ 5):

Um den bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Bedürfnissen einer praxisorientierten Leiter/innenbestellung zu entsprechen, wird für diesen Bedienstetenkreis nunmehr als ein einheitliches fachliches Anstellungserfordernis eine zehnjährige Praxiszeit in einem Kindertagesheim vorgesehen, wobei mindestens vier Jahre in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder vorliegen müssen.

Den Grundsätzen einer modernen Personalentwicklung, die Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, wie Leiter/innen von Kindertagesheimen, kurzfristig den aktuellen Anforderungen anzupassen, wird eine schulähnliche Ausbildung mit anschließender Prüfung, wie sie derzeit gegeben ist, nicht mehr gerecht. Um den Weg für eine moderne, adäquate Ausbildung freizumachen, soll die Regelung über die Leiter/innenprüfung samt allen dazugehörigen Rahmenbestimmungen entfallen. Wesentlich soll nur das Vorliegen der zur Führung (Leitung) eines Kindertagesheimes notwendigen Kenntnisse sein. Diese werden auch Maßstab für die von der Dienstgeberin angebotenen Fortbildungsmaßnahmen für Kindergärtner/innen sein.

Zu Art I Z 7 (§ 6):

Die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1971 geschaffene Übergangsregelung betreffend den Entfall des fachlichen Anstellungserfordernisses der erfolgreich abgelegten Leiterprüfung bei Absolvierung eines Seminars und der damit verbundenen Prüfung am Pädagogischen Institut der Stadt Wien ist durch Zeitablauf obsolet geworden und soll daher ersatzlos entfallen.

## Textgegenüberstellung

alt

**Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die  
von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und  
Erzieher an Horten**

neu

**Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die  
von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und  
Erzieher/innen an Horten**

Art. I Z 2:

**§ 1.** Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher an Horten, Erzieher an Sonderhorten und Leiter von Kindergärten, Sonderkindergärten, Horten oder Sonderhorten. Als Anstellung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als Kindergärtnerin, Erzieher an Horten, Erzieher an Sonderhorten oder Leiter eines Kindergartens, Sonderkindergartens, Hortes oder Sonderhortes. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz umfassen an Sonderhorten oder Leiter/in eines Kindertagesheimes." Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.

Art. I Z 3:

**§ 2.** Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergärtnerinnen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
  2. für Sonderkindergärtnerinnen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
  3. für Erzieher an Horten:
    - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder
    - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
    - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
  4. für Erzieher an Sonderhorten:
    - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
    - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.
- 
- § 2.** Fachliches Anstellungserfordernis ist:
    1. für Kindergärtner/innen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
    2. für Sonderkindergärtner/innen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner/innen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
    3. für Erzieher/Innen an Horten:
      - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder
      - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen und Horterzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
      - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
    4. für Erzieher/innen an Sonderhorten:
      - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher/innen oder
      - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

Art. I Z 4:

**§ 4. (3)** Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller/von seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Prüfung nachzuweisen ist.

Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

Art. I Z 5:

**§ 4. (4)** Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht.

Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom

18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung

beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992,

S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen

im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen.

Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer

Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben

werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene

Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden

inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht.

langung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebe-



Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat den Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen oder der Eignungsprüfung hat der/die Antragsteller/in die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Art. I Z 6:

**§ 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter eines Kindergartens, eines Sonderkindergartens, eines Hortes oder eines Sonderhortes sind die erfolgreich abgelegte Leiterprüfung und**

1. für Leiter eines Kindergartens das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z 1 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Kindergarten oder in einer Kleinkinderkrippe; die Praxis muß eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder und
2. für Leiter eines Sonderkindergartens das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z 2 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Sonderkindergarten;
3. für Leiter eines Hortes das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z 3 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Hort;
4. für Leiter eines Sonderhortes das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z 4 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Sonderhort oder in einem Hort;
5. für Leiter eines Kindertagesheimes (§ 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967), das sowohl als Kindergarten als auch als Hort geführt wird, das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z 1 und das Anstellungserfordernis gemäß § 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter/innen eines Kindertagesheimes sind
  1. das Erfüllen eines fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 2,
  2. eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindertagesheim, davon mindestens vier Jahre in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder und
  3. die zur Führung eines Kindertagesheimes notwendigen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Personalmanagements, der Kundenbetreuung/Kundinnenbetreuung und des Beschwerdenmanagements, des Rechnungswesens, der Kassenführung, des ökologischen Beschaffungswesens sowie der zur Leitung eines Kindertagesheimes maßgeblichen Rechtsvorschriften.

5. für Leiter eines Kindertagesheimes (§ 1 des Gesetzes betreffend

die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien

Nr. 32/1967), das sowohl als Kindergarten als auch als Hort geführt

wird, das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z 1 und das Anstellungs-

erfordernis gemäß § 2 Z 3 sowie eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindergarten (einer Kleinkinderkrippe) oder in einem Hort; die Praxis muß eine mindestens zweijährige Praxis in einem Kindergarten (einer Kleinkinderkrippe) und eine mindestens zweijährige Praxis in einem Hort umfassen.

- (2) Zur Leiterprüfung dürfen nur Prüfungswerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1, 3, 4 oder 5 erfüllen und den Vorbereitungskurs besucht haben oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 erfüllen und den Vorbereitungskurs hinsichtlich der im Abs. 3 Z 3 bis 5 angeführten Fachgebiete besucht haben.

Art. 1 Z 7:

**§ 6.** Das fachliche Anstellungserfordernis der erfolgreich abgelegten Leiterprüfung (§ 5 Abs. 1) entfällt bei Personen, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Pädagogischen Institut der Stadt Wien das Seminar "Probleme der Pädagogik im Kindertagesheim, die Arbeit der Leiterin" und die damit verbundene Prüfung erfolgreich absolviert haben.